

Sozialgericht Berlin

Ausfertigung

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 75 AS 10822/12 ER



Beschluss
In dem Verfahren

A handwritten signature, likely of the applicant, is scribbled out with black ink.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Marek Schauer,
Baumschulenstr. 9-10, 12437 Berlin,
Gz.: 12-Lyk-02

gegen

Jobcenter Berlin Pankow
-Rechtsstelle-,
Storkower Str. 133, 10407 Berlin,
eR 122/12

- Antragsgegner -

hat die 75. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 10. Mai 2012 durch den Richter Löhnner beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig, längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss der Hauptsache, Leistungen nach dem Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von 95,67 € für den Zeitraum vom 26. bis 30. April 2012 und in Höhe von monatlich 574,00 € für den Zeitraum Mai bis September 2012 zu gewähren.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten.

- 2 -

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab Rechtshängigkeit.

Der Antragsteller ist griechischer Staatsbürger. Er hält sich zumindest seit Mitte Juli 2011 in Deutschland und seit September 2011 in Berlin auf. Er ist im Besitz einer Bescheinigung gem. § 5 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU). Er trägt vor – was unbestritten ist und wobei für Gegenteiliges keine Anhaltspunkte vorliegen-, sich zur Arbeitssuche in Deutschland aufzuhalten.

Am 16. März 2012 stellte der Antragsteller bei dem Antragsgegner einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 20. März 2012 abgelehnt. Nach Auskunft des Antragstellers und des Antragsgegners ist gegen den Widerspruchsbescheid vom 24. April 2012 auch bereits Hauptsacheklage erhoben.

Mit seinem am 26. April 2012 beim Sozialgericht eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgt der Antragsteller sein Anliegen weiter, welches er im Wesentlichen mit der Unvereinbarkeit des Leistungsausschlusses mit Europarecht sowie der Völkerrechtswidrigkeit des zum Europäischen Fürsorgeabkommen erklärten Vorbehalts vom 19. Dezember 2012 begründet.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

wie tenoriert.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er teilt die europa- und völkerrechtlichen Bedenken nicht und ist der Auffassung, der Antragsteller sei vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

- 3 -

II.

Der zulässige Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Unerheblich ist, dass der Antragsteller beantragt hat, ihm ab dem 26. April 2012 Leistungen zu gewähren und den Leistungsantrag mit 76,54 € beziffert hat. Insoweit liegt ein nach § 123 SGG i.V.m. § 133 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unbeachtlicher Rechenfehler vor, da der Antragsteller lediglich für April 4/30 und nicht 5/30 berücksichtigt hat.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Vorschrift des § 920 der Zivilprozessordnung (ZPO) findet entsprechende Anwendung. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist danach zunächst ein Anordnungsgrund. Dieser liegt in der Notwendigkeit der Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, die sich regelmäßig aus der Eilbedürftigkeit ergibt. Es soll verhindert werden, dass der Antragsteller vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Außerdem muss ein Anordnungsanspruch bestehen. Dieser bezieht sich auf den materiell-rechtlichen Anspruch des Antragstellers auf den begehrten Ausspruch. Sowohl Anordnungsgrund als auch Anordnungsanspruch müssen glaubhaft gemacht werden (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen nicht beziehungslos nebeneinander, sondern bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System. Je gewichtiger der Anordnungsgrund, d.h. je größer die Eilbedürftigkeit oder Schwere des drohenden Nachteils, desto geringere Anforderungen sind an den Nachweis des Vorliegens des Anordnungsanspruchs zu stellen und umgekehrt. Gleichzeitig ersetzt auch ein klar vorliegender Anordnungsanspruch nicht vollständig das erforderliche Vorliegen eines Anordnungsgrundes.

Nach den dargestellten Maßstäben hat der Antragsteller Anspruch darauf, Leistungen nach dem SGB II wie tenoriert vorläufig zu erhalten.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 7 SGB II. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nach den hier anwendbaren Maßstäben für eine Entscheidung im einstweiligen

- 4 -

Rechtsschutzverfahren vor. Der Antragsteller gehört zu dem grundsätzlich leistungsberechtigten Personenkreis gem. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II. An ihrer Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II bestehen keine Zweifel.

Nach den hier anwendbaren Maßstäben für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz ist zugunsten des Antragstellers davon auszugehen, dass er nicht gem. § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen ist. Nach Ansicht der Kammer ist die Sach- und Rechtslage hinsichtlich eines möglichen Leistungsausschlusses im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht vollständig aufklärbar, so dass die Kammer nach den geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben keine abschließende Prüfung vornehmen kann, sondern anhand einer Folgenabwägung entscheiden muss (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005, Az. 1 BvR 569/05).

Nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II sind vom Leistungsbezug ausgenommen Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.

Gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschrift bestehen in der Rechtsprechung erhebliche europarechtliche Bedenken (vgl. im Einzelnen Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 17. Februar 2011, Az. S 149 AS 313/11 ER; Urteil vom 24. Mai 2011, Az. S 149 AS 17644/09; Urteil vom 27. März 2012, Az. S 110 AS 28262/11; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Januar 2012, Az. L 34 AS 2082/09 B ER; Beschluss vom 29. November 2010, Az. L 34 AS 1001/10 BER; Beschluss vom 30. November 2010, Az. L 34 AS 1501/10 B ER; Beschluss vom 17. Februar 2012, Az. L 34 AS 224/12 B ER; jeweils mit weiteren Nachweisen auch zu weiterer obergerichtlicher Rechtsprechung; a.A. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Februar 2012, Az. L 20 AS 2347/11 B ER; Beschluss vom 3. April 2012, Az. L 5 AS 2157/11 B ER; Beschlüsse vom 5. März 2012, Az. L 18 AS 441/12 B ER und L 29 AS 414/12 B ER). Insbesondere ist nach Ansicht der hiesigen Kammer äußerst zweifelhaft, ob der Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II nicht gegen den – unmittelbar anwendbaren – Art. 4 der Verordnung 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO 883/2004) verstößt. Danach haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Gem. Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 70 i.V.m. Anhang X VO 883/2004 gilt dieser Gleichbehandlungsgrundsatz ausdrücklich auch für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Die Verordnung gilt – im Ge-

- 5 -

gensatz zu der Vorgängerregelung VO 1408/71 – nach Art. 2 VO 883/2004 für alle Unionsbürger, unabhängig von ihrem Status als Wanderarbeitnehmer. Die in der vorgenannten Rechtsprechung angeführten Argumente zur Vereinbarkeit des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II mit Europarecht können die erheblichen Zweifel der Kammer nicht ausräumen. So steht nach Auffassung der Kammer der Wortlaut der europarechtlichen Regelungen einer Auslegung dergestalt, dass Leistungen des SGB II von der Verordnung –gleich aus welchem der genannten Gründe nicht erfasst sein sollen, entgegen (vgl. hierzu auch Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 26. März 2012, Az. S 96 AS 6145/12 ER; Urteil vom 27. März 2012, Az. S 110 AS 28262/11).

Auf die Wirksamkeit des von der Bundesregierung zum Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) erklärten Vorbehalts vom 19. Dezember 2011 kommt es demnach nicht an.

Die Auslegung der Vorschriften des europäischen Unionsrechts ist allerdings grundsätzlich dem EuGH vorbehalten, so dass die hiesige Kammer im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung der Mehrheit der Senate des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Februar 2012, Az. L 34 AS 224/12 B ER) davon ausgeht, dass die vorgenannten europarechtlichen Zweifel im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes für die Folgenabwägung beachtlich sind.

Die aufgrund dieser Umstände erforderliche Folgenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus. Für ihn droht als Folge zu Unrecht verweigerter Leistungen eine Bedarfsunterdeckung. Angesichts der Tatsache, dass Leistungen nach dem SGB II laufend die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichern, ist dem Antragsteller das Abwarten des Ergebnisses eines Hauptsacheverfahrens nicht zuzumuten. Der Antragsgegner ist demgegenüber durch die Vorläufigkeit hinreichend geschützt.

Der monatliche Bedarf errechnet sich hier wie folgt: Regelbedarf i.H.v. 374,00 € und Kosten der Unterkunft und Heizung 200,00 € monatlich. Für den Zeitraum vom 26.-30. April 2012 sind hierfür 5/30, mithin 95,67 € anzusetzen.

Das Gericht weist darauf hin, dass der Antragsteller im Falle der Hilfebedürftigkeit für die Zeit ab dem 1. Oktober 2012 einen Weiterbewilligungsantrag zu stellen haben wird.

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers. Hilfebedürftige

- 6 -

haben einen auch verfassungsrechtlich geprägten Anspruch auf Sicherung derjenigen materiellen Voraussetzungen, die für ihre physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG (siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2010, Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG. Sie berücksichtigt den Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind Gründe für eine anderslautende Entscheidung nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist betreffend Ziffern 1. und 2. gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Betreffend Ziffer 3. des Tenors ist dieser Beschluss für die Beteiligten unanfechtbar (§§ 73a Abs. 1 SGG, 127 Abs. 2 ZPO). Die Staatskasse kann gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Beschwerde einlegen, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind (§ 127 Abs. 3 ZPO).

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i.d.F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i.d.F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Löchner

Ausgefertigt:

Berlin, den 10. Mai 2012

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Sozialgerichts Berlin

